

Landeslegistik
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

ZAHL
2001-SOZ/1213/67/3-2010

DATUM
26.8.2010

Friedensstraße 11
5020 SALZBURG

BETREFF

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Sonderbedarfe

TEL (0662) 43 05 50 - 0
FAX (0662) 43 05 50 - 3010
kija@salzburg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg zur Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe Stellung wie folgt:

Im Hinblick auf die Lebensrealität von Familien mit Kindern und die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention stellt sich die Frage, ob die taxative Aufzählung der gewährten Leistungen einerseits nicht eine Überregulierung, andererseits einen Ausschluss von notwendigen Sonderbedarfen darstellt.

Ab § 4 Absatz 2 Familienleistungen:

Nachdem ohnehin jeweils im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung geprüft werden und darüber hinaus kein Rechtsanspruch besteht, scheint die Frist, nämlich von 1. Juli bis 1. Oktober, in der ein Antrag für erforderliche Schulmittel gestellt werden kann, als zu restriktiv. Man denke etwa an den Fall, dass die notwendige Schultasche im Laufe des Schuljahres irreparabel beschädigt wird.

Ab § 5 Absatz 1 Leistungen für die Beschaffung von Wohnraum:

Bei den Leistungen für die Beschaffung von Wohnraum sollte jedenfalls als Punkt 6. die Möglichkeit einer Ablösezahlung eingefügt werden.

Ab § 6 Absatz 1 und 2 Leistungen für den Hausrat:

Aufgrund allgemeiner Hygienestandards sollte bei den unerlässlichen Haushaltsgeräten jedenfalls auch ein Staubsauger aufgenommen werden. Es stellt sich weiters auch die Frage, ob ein sogenannter "Flascherlwärmer" oder gar ein Bügeleisen nicht ebenfalls in die Liste der notwendigen Haushaltsgeräte aufgenommen werden sollte.

Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, stellen auch Gardinen keine Zusatzleistung nach der vorliegenden Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe dar. Auch dies scheint gerade im Hinblick auf Kleinkinder und deren Schlafbedürfnis bzw. damit einhergehender Verdunkelungsmöglichkeit eines Raumes als nicht nachvollziehbar.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anregungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt
Kinder- und Jugendanwältin